

Name

- Art. 1 Unter dem Namen Seeländischer Schiedsrichterverband (SESV) besteht ein Verband gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Biel und ist ein Teilverband des Schweizerischen Schiedsrichterverband Bern/Jura (SSVBJ). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- Art. 2 Gleichstellung aller Mitglieder des SSVBJ und dessen Teilverbände. Einschränkung der Unterschiede zwischen den einzelnen Teilverbänden. Die Statuten des SESV dürfen den Statuten des SSVBJ nicht widersprechen.

Aufgaben

- Art. 3 Der SESV hat folgende Aufgaben:
- Förderung seiner Mitglieder in schiedsrichterlichen Belangen, insbesondere deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.
 - Durchführung eines wöchentlichen Trainings und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
 - Betreuung seiner Mitglieder, im besonderen der Schiedsrichteranfänger.
 - Förderung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
 - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
 - Werbung von neuen Schiedsrichtern.
 - Wahrung eines guten Einvernehmens zwischen den am Fussball beteiligten Behörden.
 - Förderung der Schiedsrichterweiterbildung.
 - Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern.
 - An Anfängerkursen des SSVBJ präsent sein.

Mitglieder

- Art. 4 Der SESV kennt folgende Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - a) SSVBJ
 - b) SESV
 - Freimitglieder
 - Veteranenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - a) Oberliga
 - b) Regionalliga
 - c) Firmensport

Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder können Schiedsrichter, Instruktoren, Inspizienten und Schiedsrichterbetreuer, die im Verbandsgebiet des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV) Wohnsitz haben, oder Personen die im SESV administrativ tätig sind, aufgenommen werden.

Ehrenmitglied SSVBJ

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des Schiedsrichterwesens besonders verdient gemacht hat. **Vorgehen:** Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes muss bis zum 1. April beim Vorstand des SESV eingereicht werden. Der Vorstand des SESV, der selber auch das Vorschlagsrecht hat, leitet den Antrag an den Vorstand des SSVBJ weiter. Der Vorstand des SSVBJ muss dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung des SESV, nachdem Zweidrittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

Ehrenmitglied SESV

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise für den SESV eingesetzt hat. Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes muss bis 10 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung, nachdem Zweidrittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

Freimitglied

Die Freimitgliedschaft im SESV wird auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste verliehen. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung. Für 25 Jahre Aktive Schiedsrichtertätigkeit wird die Freimitgliedschaft vom SSVBJ verliehen.

Veteranenmitglied

Als Veteranenmitglied gelten alle nicht mehr aktiven Schiedsrichter des SESV, die im Besitze eines Schiedsrichter-Veteranenausweises des SFV sind.

Passivmitglied

Als Passivmitglied können Einzelpersonen und juristische Personen aufgenommen werden.

Gönner

Gönner wird jede Person, die dem SESV den an der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag spendet.

Kollektivmitglied

Als Kollektivmitglieder gelten alle Fussballvereine im Verbandsgebiet des SEFV.

Ehrungen

- Art. 5 Die Aktivmitglieder werden in folgenden Intervallen geehrt und mit Folgendem bedacht:
- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| nach 10 Jahren: | regionale Auszeichnung |
| nach 15 Jahren: | Wimpel |
| nach 20 Jahren: | Diplom und goldenes Abzeichen |
| nach 25 Jahren: | Freimitgliedschaft |
| nach jeweils 5 weiteren Jahren: | kleines Geschenk |

Aufnahme

- Art. 6 Aktivmitglieder werden durch den Fachausschuss des SSVBJ aufgenommen. Die übrigen Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des SESV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Alljährlich sind die Neuaufnahmen durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Für Rekurse ist die Hauptversammlung zuständig. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme durch den Vorstand.

Pflichten

- Art. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen. Für die aktiven SR ist die Hauptversammlung obligatorisch, wobei für das unentschuldigte Fernbleiben eine Abwesenheitsentschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird, ausgesprochen werden kann.

Adressenänderungen

- Art. 8 Adressenänderungen sind dem SESV und dem SSVBJ schriftlich mitzuteilen.

Übertritt

- Art. 9 Aktivmitglieder werden mit dem Rücktritt als Schiedsrichter Veteranen- oder Passivmitglieder.

Austritt

- Art. 10 Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können erst nach Erfüllung aller Pflichten dem SESV gegenüber auf Ende eines Verbandsjahres genehmigt werden. Es ist der volle Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Definitive Austritte werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Ausschluss

- Art. 11 Bei statutenwidrigem, unehrenhaftem oder den Frieden des SESV störendem Verhalten kann der Vorstand der Hauptversammlung den Ausschluss an den Fachausschuss beantragen. Das zum Ausschluss beantragte Mitglied ist vor der Hauptversammlung schriftlich zu informieren.

Entschädigung des SSVBJ

- Art. 12 Die Vorstandsmitglieder des SSVBJ werden, anstelle einer Entschädigung, im jährlichen Turnus von den Teilverbänden zu einem geselligen Anlass mit Partner eingeladen.

Organe

- Art. 13 Organe des Verbandes sind:
- Die Hauptversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
 - Die Delegierten

Verbandsjahr

- Art. 14 Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Hauptversammlung

Art. 15 Die Hauptversammlung findet nach Möglichkeit im Monat Mai statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mit vollständiger Traktandenliste mindestens 20 Tage zum voraus, wobei das Datum so festzulegen ist, dass an diesem Tag kein anderer Teilverband des SSVBJ seine Hauptversammlung durchführt.

Traktanden

Art. 16 Die Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Dechargeerteilung an den Vorstand
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Veteranenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Gönnermitglieder
 - e) Kollektivmitglieder
9. Budget
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl des übrigen Vorstandes
12. Wahl der Delegierten des SSVBJ (Amtsdauer 2 Jahre)
13. Anträge (müssen schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung, beim Präsidenten sein)
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Stimm- und Wahlrecht

Art. 17 Alle anwesenden Mitglieder (Ausnahme Gönner, Passiv- und Kollektivmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung kann durch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes

Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben ihre Zustimmung zu erteilen, nicht anwesende Mitglieder sind nur mit schriftlicher Zustimmung wählbar.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 18 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Mitgliederversammlung

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie ist für alle der Hauptversammlung nicht vorbehaltenen Traktanden zuständig.

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Verantwortlicher Sportbetrieb
- Schiedsrichterbetreuer
- Verantwortlicher Anlässe
- Nach Bedarf zusätzliche Mitglieder

Pflichten

Art. 21 Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand. Er ist verantwortlich für:

- Geschäftsführung
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen
- Aufstellen der notwendigen Reglemente
- Führung der Mitgliederliste
- Finanzgeschäfte im Rahmen des Budgets

Der Präsident ist verpflichtet, persönlich an den Vorstandssitzungen des SSVBJ teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung obligatorisch.

Unterschriftsberechtigung

- Art. 22 Rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zu Zweien. Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 2'500.-- pro Geschäftsjahr.

Revisoren

- Art. 23 Zwei Revisoren prüfen die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Sie können jederzeit unangemeldet Kassakontrollen vornehmen.

Es wird jährlich ein neuer Suppleant gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Der Suppleant ersetzt automatisch den 2. Revisor, der zum 1. Revisor aufsteigt.

Delegierte

- Art. 24 Die Wahl der zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Versammlung für 2 Amtsjahre. Als Delegierte können, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder des SSVBJ, sämtliche Aktivmitglieder des Verbandes gewählt werden. Eine Ersatzwahl kann an jeder Hauptversammlung erfolgen. Der gewählte erste Ersatz übernimmt bis zu den Neuwahlen die Aufgaben des ausgeschiedenen Delegierten.

Finanzen

- Art. 25 Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso der Aktivbeiträge wird vom SSVBJ durchgeführt. Der SESV Kassier ist verantwortlich für den Einzug der Veteranen-, Passiv-, Kollektiv- und Gönnerbeiträge. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung

- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Verbandsvermögen.

Auflösung

- Art. 27 Im Auflösungsfall werden Verbandsvermögen und Inventar dem Vorstand des SSVBJ übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren wieder ein SESV im Sinne dieser Statuten, so hat er Anspruch auf Vermögen und Inventar. Nach Ablauf der 5-Jahresfrist verfügt der Vorstand des SSVBJ endgültig.

Inkraftsetzung

Art. 28 Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 08. Juni 2001 genehmigt und ersetzen diejenigen vom Juni 1999.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der französischen und deutschen Ausgabe der Statuten des SESV ist der deutsche Text massgebend.

Biel, 08. Juni 2001

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Lauper

A. Breitenmoser